



Kommission für Qualitätskontrolle:

Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAReG

I. Vorbemerkung

Qualitätskontrollen, die nach dem 16. Juni 2016 beendet werden (Datum des Prüfungsurteils), sind nach den Vorschriften des APAReG durchzuführen. Die Grundgesamtheit der in die Wirksamkeitsprüfung des Qualitätssicherungssystems einzubeziehenden Prüfungsaufträge besteht nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO i.d.F.d. APAReG aus Abschlussprüfungen nach § 316 HGB und aus betriebswirtschaftlichen Prüfungen, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beauftragt werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Verschwiegenheit der geprüften Praxis nach § 57b Abs. 3 WPO nur eingeschränkt wird, „soweit dies für die Durchführung der Qualitätskontrolle erforderlich ist“, darf die geprüfte Praxis dem Prüfer für Qualitätskontrolle ab dem 17. Juni 2016 keine Einsicht in Aufträge mehr gewähren, die nicht mehr Teil der Grundgesamtheit sind.

II. Abschlussprüfungen nach § 316 HGB

Mit der Änderung von § 57a Abs. 2 Satz 2 (1. Alternative) WPO wird der Umfang der Auftragsprüfung auf die Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 beschränkt. Für die Frage, ob eine Abschlussprüfung nach § 316 HGB in diesem Sinne vorliegt, ist daher neben dem Wortlaut des § 316 HGB auch die Abschlussprüferrichtlinie, hier Artikel 2 Nr. 1, heranzuziehen. Für Deutschland ist nur Nr. 1 a) einschlägig, so dass alle Abschlussprüfungen Gegenstand der Grundgesamtheit sind, die nach Unionsrecht vorgeschrieben sind.

Die Kommission für Qualitätskontrolle ist zu dem Ergebnis gelangt, dass auf dieser Grundlage die folgenden Abschlussprüfungen Gegenstand einer Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO sind:

- KapGes, die nicht kleine i.S.d. § 267 HGB sind (§ 316 Abs. 1 HGB) und nicht nach § 264 Abs. 3 HGB von der Prüfungspflicht befreit sind

- Mittelgroße und große OHG und KG ohne natürliche Person als Vollhafter (§ 264a i.V.m. § 316 Abs. 1 HGB, vgl. Art. 2 Nr. 1 a) Abschlussprüferrichtlinie i.V.m. Richtlinie 2013/34/EU vom 26. Juni 2013 - Bilanzrichtlinie)
- Konzernabschlüsse, die nach § 290 i.v.m. § 293 HGB aufgestellt oder nach § 264 Abs. 3 Nr. 3 HGB i.d.F.d. BilRUG geprüft werden müssen (§ 316 Abs. 2 HGB)
- Kreditinstitute, die nicht unter § 319a HGB fallen (keine CRR-Kreditinstitute), unabhängig von ihrer Größe (§ 340k HGB setzt die Bankbilanzrichtlinie um)
- Nachtragsprüfungen der o.g. Prüfungen (§ 316 Abs. 3 HGB)
- Nicht enthalten sind nach Auffassung der Kommission für Qualitätskontrolle bspw.:
 - Prüfungen nach dem PubiG
 - Prüfungen nach Stiftungsgesetz
 - Prüfungen nach Landesrecht
 - Prüfungen nach dem PartG

III. Prüfungen, die von der BaFin beauftragt werden

Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind auch Prüfungen, die von der BaFin in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht angeordnet werden. Nach § 4 Abs. 3 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz kann sie sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Auf dieser Grundlage werden diese Prüfungen regelmäßig durch die Deutsche Bundesbank sowie von Berufsträgern durchgeführt. Sofern die BaFin Prüfungen an Berufsträger vergibt, sind diese nunmehr immer Prüfungsgegenstand einer Qualitätskontrolle.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat das BMWi befragt, welche Prüfungen der BaFin danach Gegenstand einer Qualitätskontrolle sind. Dieses hat sich seinerseits mit dem BMF abgestimmt. Danach handelt es sich, getrennt nach den Aufsichtsbereichen der BaFin, aus heutiger Sicht um folgende Prüfungen:

Bankenaufsicht

- Anlasslose Prüfungen bei Instituten und übergeordneten Unternehmen (§ 44 Abs. 1 S. 2 KWG)

- Prüfungen einzureichender Unterlagen bei Inhabern bedeutender Beteiligungen (§ 44b Abs. 1 S. 2 KWG)
- Prüfungen zur effizienten Eigentümerkontrolle (§§ 44b Abs. 2 S. 1 i.V.m. 44 Abs. 1 S. 2 und 3 KWG sowie § 2c Abs. 1b S. 1 Nr. 1 bis 6 KWG)

Geldwäsche

- Prüfungen zur Einhaltung der im GWG festgelegten Anforderungen (§ 16 Abs. 3 GWG)

Versicherungsaufsicht

- Anlasslose Prüfungen bei Versicherern (§ 306 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 VAG)

Wertpapieraufsicht

- An-Sich-Ziehen einer jährlichen Prüfung nach § 34b i.V.m. § 36 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Hinblick auf Finanzanalysen durch die BaFin (§ 34b WpHG i.V.m. § 36 Abs. 4 WpHG)
- Sonderprüfungen im Hinblick auf Finanzanalysen (§ 34b WpHG i.V.m. § 35 WpHG)
- Sonderprüfungen zur Überprüfung von Meldepflichten und Verhaltensregeln bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen (§ 35 WpHG)
- An-Sich-Ziehen einer jährlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1 WpHG bei Wertpapierdienstleistungsunternehmen durch die BaFin (§ 36 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung (§ 37o Abs. 1 WpHG)
- Prüfungen der Rechnungslegung eines Emittenten von Vermögensanlagen (§ 24 Abs. 5 VermAnlG)
- Prüfungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften, extern verwaltete Investmentgesellschaften und Verwahrstellen (§ 14 S. 2 KAGB i.V.m. § 44 Abs. 1 S. 2 KWG)
- Prüfungen bei Inhabern bedeutender Beteiligungen (§ 14 S. 2 KAGB i.V.m. § 44b Abs. 1 S. 2 KWG)

Stand: 3. Mai 2016